



Arbeitsgruppe Echinocereus

Mitglied der Deutschen Kakteen-Gesellschaft e.V

www.Arbeitsgruppe-Echinocereus.de

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der 1987 gegründete Verein trägt den Namen „Arbeitsgruppe Echinocereus“.
- (2) Die Arbeitsgruppe Echinocereus ist international ausgerichtet.
- (3) Sitz des Vereins und die Geschäftsadresse ist die Anschrift des 1.Vorsitzenden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist jeweils der Zeitraum vom 1. Mai bis einschließlich 30. April des Folgejahres.
- (5) Die *Arbeitsgruppe Echinocereus* ist Mitglied in der Deutschen Kakteen-Gesellschaft e.V.
- (6) Im Folgenden werden die Abkürzungen verwendet
AgE = Arbeitsgruppe Echinocereus
Ecf = Die Vereinszeitschrift "Der Echinocereenfreund"
DKG = Deutsche Kakteen-Gesellschaft e.V.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

- (1) Der Zweck der *AgE* ist das Studium und die Erforschung der Kakteengattung Echinocereus sowie die Veröffentlichung daraus resultierender Erkenntnisse in der Vereinszeitschrift, in Sonderpublikationen des Vereins und in anderen Fach-Publikationen.
- (2) Jährlich stattfindende Tagungen sollen dem persönlichen Kennenlernen der Mitglieder dienen sowie in Diskussionen und Vorträgen zum Austausch von Erfahrungen beitragen. Interessierte Laien sollen mit Fachleuten zusammengeführt werden.
- (3) Aktiver Artenschutz wird unterstützt und gefördert u.a. durch die Vermehrung und Verbreitung dokumentierter Pflanzen.
- (4) Die *AgE* pflegt freundschaftliche Beziehungen zu anderer Kakteenvereinigungen und wissenschaftlichen Institutionen im In- und Ausland.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Mitglied der *AgE* kann jeder Interessierte werden, der die Ziele der *AgE* vertritt und beim Vorstand einen Mitgliedsantrag stellt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Einführen von Gästen ist gestattet und willkommen.
Mit der Annahme des Antrages auf Mitgliedschaft und dem Eingang des ersten Beitrages beginnt die Mitgliedschaft.



Arbeitsgruppe Echinocereus

Mitglied der Deutschen Kakteen-Gesellschaft e.V

www.Arbeitsgruppe-Echinocereus.de

(2) Die AgE hat

- ordentliche Mitglieder
- Familienanschluss-Mitglieder
- Jugendmitglieder
- Ehrenmitglieder
- institutionelle Mitglieder und sonstige

Jugendmitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen vorgeschlagen werden, die sich außergewöhnliche Verdienste um die AgE erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

Institutionelle Mitglieder sind Herbarien, Universitäten, Museen, Organisationen und ähnliche Institutionen sowie beitragsfreie sonstige Mitglieder

(3) Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag. Er kann je nach Mitgliedschaft unterschiedlich sein.

Der Beitrag ist bis zum 31. Januar jeden Jahres ohne gesonderte Aufforderung fällig (Bringschuld). Wünschenswert ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Ableben.

(5) Mitglieder, die durch ihr Verhalten die gedeihliche Entwicklung der AgE stören oder gegen die Satzung verstoßen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied Widerspruch auf der Mitgliederversammlung einreichen, die darüber endgültig entscheidet.

(6) Bei Mitgliedern, deren Anschrift nicht feststellbar ist, gilt die Mitgliedschaft als beendet

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten. Zu den Rechten der Mitglieder zählen das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung, die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins, die Nutzung der Einrichtungen wie Diathek und Archiv, sowie der Bezug der Vereinszeitschrift Ecf.

(2) Nicht stimmberechtigt sind Jugendmitglieder und institutionelle Mitglieder.

(3) Anschlussmitglieder erhalten keine Vereinszeitschrift.

(4) Die Mitglieder haben die Pflicht, sich nach den Bestimmungen der Satzung zu richten, Zweck und Aufgaben des Vereins zu unterstützen, das Ansehen der AgE zu fördern und durch ihr Verhalten – insbesondere pünktliche Beitragszahlung – unnötige Belastungen des Vereins zu vermeiden.

§ 5 Organe

(1) Die Organe der AgE sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.



Arbeitsgruppe Echinocereus

Mitglied der Deutschen Kakteen-Gesellschaft e.V

www.Arbeitsgruppe-Echinocereus.de

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
Er wird durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis Nachfolger ordnungsgemäß gewählt sind. Sollte eine Neuwahl nicht möglich sein, amtiert der bisherige Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der eine Neuwahl durchzuführen oder bei deren Scheitern die Auflösung der AgE gemäß § 8 dieser Satzung zu beschließen ist.
- (3) Der 1. Vorsitzende vertritt die AgE nach außen. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
- (4) Der Vorstand kann zur Unterstützung der Vereinsarbeit die Bildung und die Auflösung von Einrichtungen vorschlagen. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.
Zur Zeit gibt es folgende Einrichtungen:
 - Ecf-Redaktion
 - Ecf-Versand
 - Bücher-Versand
 - Samen-Versand
 - Archiv
 - Diathek
- (5) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtszeit können die übrigen Vorstandsmitglieder eine Ergänzungswahl vornehmen. Die Wahl unterliegt der Bestätigung auf der nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, die das Vermögen des Vereins oder den von der Mitgliederversammlung festgelegten Verfügungsrahmen übersteigen.
- (7) Alle vereinsbezogenen Unterlagen und vom Verein bereitgestellte Arbeitsmittel an den Vorstand und die Einrichtungen sind Eigentum des Vereins und bei Ausscheiden aus dem Amt unaufgefordert vollständig und ordnungsgemäß an den Verein zurückzugeben.

§ 7 Mitgliederversammlungen

- (1) Nach Möglichkeit veranstaltet die AgE jährlich eine Frühjahrs- und eine Herbsttagung.
- (2) Im Rahmen dieser Tagungen finden Mitgliederversammlungen statt.
- (3) Während der ersten Tagung eines Jahres ist die Jahreshauptversammlung abzuhalten.
- (4) Zu dieser muss spätestens in der letzten Ausgabe des Ecf vor der JHV mit Tagesordnung und Anträgen eingeladen werden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Bericht des 1.Vorsitzenden
 - Kassenbericht



Arbeitsgruppe Echinocereus

Mitglied der Deutschen Kakteen-Gesellschaft e.V

www.Arbeitsgruppe-Echinocereus.de

- Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Kassierers und des Vorstandes
 - Neuwahl des Vorstands alle 2 Jahre
 - Neuwahl der Kassenprüfer alle 2 Jahre
 - Abstimmung über eingereichte Anträge.
- (6) Anträge zur Abstimmung bei der Jahreshauptversammlung sind 3 Monate vor der nächsten JHV beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Ob später eingereichte Anträge behandelt werden können, entscheiden die anwesenden Mitglieder.
Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (7) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (8) Über den Verlauf der Tagung, insbesondere der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung durch $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- (2) Wurde die Mitgliederversammlung aufgrund der Bestimmungen des § 6 Abs. 2 dieser Satzung einberufen und kann auch hier kein Vorstand bestimmt werden, dann erfolgt die Auflösung auf Antrag des amtierenden kommissarischen Vorstands.
- (3) Über das vorhandene Vereinsvermögen entscheidet die Auflösungsversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 26. 05. 2019 in Kraft.

26. Mai 2019

1. Vorsitzender
(PeterHallmann)

2. Vorsitzender
(Wolfgang Blum)

Kassier
(Renè Goris)

Schriftführer
(Gerhard Böhm)